

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 16. Oktober

1992

Datum	Inhalt	Seite
13. 8. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten 2210-2-10-2-K	512
21. 9. 1992	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern 2038-3-2-7-I	513
24. 9. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Bayerischen Flurbereini- gungsverwaltung 7815-2-E	514
5. 10. 1992	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Landesvermessung, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, und für den gehobenen kartographischen Dienst (VermZAPO/gD) 2038-3-5-5-F	515
5. 10. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes 26-5-1-A	523
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Rechtsverordnungen im Amtsblatt des Bayeri- schen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I und II 2210-6-8-3-K, 2210-6-9-1-K	525

2210-2-10-2-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Gliederung der Universitäten**

Vom 13. August 1992

Auf Grund des Art. 19 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 der Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 18. September 1990 (GVBl S. 440, BayRS 2210-2-10-2-K) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „und Informatik“ gestrichen.
2. Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. Fakultät für Informatik,“.
3. Die bisherigen Nummern 2 bis 11 werden Nummern 3 bis 12.

§ 2

¹Die im Sommersemester 1992 für die nach § 1 errichteten Fakultäten gewählten Fachbereichsräte treten umgehend nach dem 1. Oktober 1992 zusammen und wählen die Fachbereichssprecher. ²Bis zur Wahl der Fachbereichssprecher nimmt der bisherige Fachbereichssprecher die Aufgaben für beide Fachbereiche kommissarisch wahr.

§ 3

¹§ 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.
²§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft.

München, den 13. August 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-2-7-I

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung
für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst
in Bayern**

Vom 21. September 1992

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern – ZAPO/htD – (BayRS 2038-3-2-7-I) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und je drei weiteren Mitgliedern aus jeder Fachrichtung (§ 4 Abs. 1).“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1992 in Kraft.

München, den 21. September 1992

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
In Vertretung

Otto Zeitler, Staatssekretär

7815-2-E

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Organisation
der Bayerischen Flurbereinigungsverwaltung**

Vom 24. September 1992

Auf Grund von Art. 25 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG – (BayRS 7815-1-E) und § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Organisation der Bayerischen Flurbereinigungsverwaltung – OrgFlurbV – (BayRS 7815-2-E) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Worte „Flurbereinigungsverwaltung (OrgFlurbV)“ durch die Worte „Verwaltung für Ländliche Entwicklung (OrgLEV)“ ersetzt.
2. In §§ 1 und 2 wird das Wort „Flurbereinigungsdirektionen“ durch die Worte „Direktionen für Ländliche Entwicklung“, in §§ 2 bis 4 wird das Wort „Flurbereinigungsdirektion“ durch die Worte „Direktion für Ländliche Entwicklung“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

München, den 24. September 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

2038-3-5-5-F

**Zulassungs-,
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst,
Fachrichtung Landesvermessung,
für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst,
Fachrichtung Kataster, und
für den gehobenen kartographischen Dienst
(VermZAPO/gD)**

Vom 5. Oktober 1992

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II

Zulassung

§ 2 Einstellungsbedingungen

§ 3 Zulassungsantrag

§ 4 Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Abschnitt III

Ausbildung

§ 5 Ausbildungsämter, Ausbildungsstellen

§ 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes

§ 7 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 8 Zeitplan für die Ausbildung, Ausbildungspläne

§ 9 Dienstaufsicht und Aufsicht

Abschnitt IV

Aufstieg

§ 10 Voraussetzungen, Zulassungsverfahren

§ 11 Zuständigkeit, Bekanntmachung

§ 12 Meldung zum Zulassungsverfahren

§ 13 Gestaltung des Zulassungsverfahrens

§ 14 Ergebnis, Rangliste

§ 15 Wiederholung des Zulassungsverfahrens

§ 16 Zulassung zum Aufstieg

§ 17 Einführungszeit

Abschnitt V

Prüfungen

§ 18 Bezeichnung und Durchführung der Prüfungen

§ 19 Prüfungsausschüsse

§ 20 Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

§ 21 Zulassung zur Staatsprüfung

§ 22 Schriftliche Prüfung

§ 23 Bewertung der Prüfungsarbeiten, Notenstufen und Punktzahlen

§ 24 Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zur mündlichen Prüfung

§ 25 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

§ 26 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

§ 27 Ermittlung der Prüfungsgesamtnote

§ 28 Festsetzung der Platzziffer

§ 29 Prüfungszeugnis

§ 30 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Zulassung, Ausbildung und Prüfung

1. für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes – Fachrichtung Landesvermessung –,
2. für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes – Fachrichtung Kataster – und
3. für die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes

in der Bayerischen Vermessungsverwaltung sowie

4. das Zulassungsverfahren für den Aufstieg in diese Laufbahnen.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt II

Zulassung

§ 2

Einstellungsbedingungen

In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst und für den gehobenen kartographischen Dienst kann eingestellt werden, wer

1. die Abschlußprüfung im Studiengang Vermessung bzw. Kartographie an einer Fachhochschule oder an einer Hochschule in einem entsprechenden Fachhochschulstudiengang mit Erfolg abgelegt hat oder einen vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten entsprechenden Studiumsabschluß an einer Studieneinrichtung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nachweist und
2. die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 3

Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist beim Staatsministerium der Finanzen einzureichen, das über die Zulassung entscheidet.

§ 4

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

¹Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. ²Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst“ oder „Anwärterin für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst“ bzw. „Anwärter für den gehobenen kartographischen Dienst“ oder „Anwärterin für den gehobenen kartographischen Dienst“.

Abschnitt III

Ausbildung

§ 5

Ausbildungsämter, Ausbildungsstellen

(1) ¹Die Anwärter werden für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einem Ausbildungsamt zugewiesen. ²Ausbildungsamt für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes – Fachrichtung Kataster – kann das Landesvermessungsamt oder ein Vermessungsamt sein. ³Ausbildungsamt für die Anwärter des gehobenen vermessungs-

technischen Dienstes – Fachrichtung Landesvermessung – und des gehobenen kartographischen Dienstes ist das Landesvermessungsamt.

(2) Die Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster – werden nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 2 zur Ableistung einzelner Ausbildungsabschnitte auch anderen Dienststellen (Ausbildungsstellen) zugewiesen.

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Anwärter mit den Aufgaben der gewählten Laufbahn vertraut zu machen und sie zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Arbeiten anzuleiten.

(2) ¹Die Leiter der jeweiligen Ausbildungsstellen sind für die Ausbildung der Anwärter verantwortlich. ²Sie können Ausbildungsleiter bestellen und geeignete Beamte mit der Ausbildung betrauen. ³Die Leiter der jeweiligen Ausbildungsstellen bzw. die Ausbildungsleiter sollen sich durch ständige persönliche Fühlungnahme ein Bild von der Persönlichkeit, den geistigen Anlagen und den praktischen Fähigkeiten der Anwärter verschaffen und diesen mit Rat und Tat beistehen.

(3) ¹Anwärter sind in erster Linie Lernende; sie sollen soweit wie möglich eigenverantwortlich praktische Arbeiten ausführen. ²Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihnen übertragenen Arbeiten.

§ 7

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 12 Monate.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist in Ausbildungsabschnitte eingeteilt, und zwar

1. im gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Landesvermessung –:

Ausbildungsabschnitt 1

8 Monate beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung,

Ausbildungsabschnitt 2

2 Monate beim Landesvermessungsamt, Kartographische Abteilung und Katasterabteilung,

Ausbildungsabschnitt 3

1 Monat beim Landesvermessungsamt, Verwaltungsabteilung,

Ausbildungsabschnitt 4

1 Monat vertiefte Ausbildung beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung;

2. im gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster –:

Ausbildungsabschnitt 1

7 Monate bei einem Vermessungsamt,

Ausbildungsabschnitt 2

2 Monate bei der Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München,

Ausbildungsabschnitt 3

2 Monate beim Landesvermessungsamt,

Ausbildungsabschnitt 4

1 Monat vertiefte Ausbildung bei der Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München;

3. im gehobenen kartographischen Dienst:

Ausbildungsabschnitt 1

7 Monate beim Landesvermessungsamt, Kartographische Abteilung,

Ausbildungsabschnitt 2

3 Monate beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung und Katasterabteilung,

Ausbildungsabschnitt 3

1 Monat beim Landesvermessungsamt, Verwaltungsabteilung,

Ausbildungsabschnitt 4

1 Monat vertiefte Ausbildung beim Landesvermessungsamt, Kartographische Abteilung.

(3) Über die Ausbildung der Anwärter und zur Beurteilung ihrer Leistungen sind Nachweise zu führen.

§ 8

Zeitplan für die Ausbildung,
Ausbildungspläne

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen stellt für die Ausbildung der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster – einen Zeitplan auf. ²Der Zeitplan wird den an der Ausbildung beteiligten Dienststellen und den Anwärtern schriftlich bekanntgegeben.

(2) ¹Die Zeitpläne für die Ausbildung der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Landesvermessung – und für den gehobenen kartographischen Dienst stellt das Landesvermessungsamt auf. ²Die Zeitpläne sind dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen und den Anwärtern schriftlich bekanntzugeben.

(3) Für die Ausbildung innerhalb der Ausbildungsabschnitte ist von der Ausbildungsstelle ein Ausbildungsplan oder Dienstplan aufzustellen.

§ 9

Dienstaufsicht und Aufsicht

Die Anwärter unterstehen während des Vorbereitungsdienstes der Dienstaufsicht der Leiter der Ausbildungsämter, im übrigen der Aufsicht der Leitung der jeweiligen Ausbildungsstellen.

Abschnitt IV

Aufstieg

§ 10

Voraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Beamte des mittleren vermessungstechnischen Dienstes und des mittleren kartographischen Dienstes können zum Aufstieg in die entsprechende

Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LbV erfüllen.

(2) Das Zulassungsverfahren (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 LbV) dient der objektiven Auswahl unter den Beamten des mittleren vermessungstechnischen und des mittleren kartographischen Dienstes, die einen Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes der entsprechenden Fachrichtung anstreben.

(3) Im Zulassungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Beamten

1. die für die jeweilige Laufbahn erforderlichen fachlichen Kenntnisse und
2. eine dem gehobenen Dienst angemessene Allgemeinbildung besitzen.

§ 11

Zuständigkeit, Bekanntmachung

(1) Das Zulassungsverfahren wird vom Staatsministerium der Finanzen bei Bedarf durchgeführt.

(2) ¹Termin und Meldefrist für das Zulassungsverfahren werden von Fall zu Fall in geeigneter Weise bekanntgegeben. ²Dabei soll festgelegt werden, wie viele Beamte zum Aufstieg zugelassen werden.

§ 12

Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) Beamte des mittleren Dienstes, die den Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes – Fachrichtung Landesvermessung oder Fachrichtung Kataster – oder in die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes anstreben und die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LbV erfüllen, richten einen entsprechenden Antrag auf dem Dienstweg an das Staatsministerium der Finanzen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LbV und
2. eine Erklärung über die uneingeschränkte Vertretungsbereitschaft (nur bei Bewerbern aus dem Bereich des Fortführungsvermessungsdienstes).

§ 13

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt und findet am Landesvermessungsamt statt.

(2) Weitere Einzelheiten des Zulassungsverfahrens werden den Aufstiegsbewerbern auf dem Dienstweg mitgeteilt.

(3) Das Zulassungsverfahren umfaßt folgende Fachgebiete:

1. im vermessungstechnischen Dienst
 - a) Vermessungstechnisches Rechnen,
 - b) Grundlagen der Landesvermessung und der Katastervermessung,

- c) Instrumentenkunde,
 - d) Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde;
2. im kartographischen Dienst
- a) Kartenkunde und Kartennetzentwurfslehre,
 - b) Grundlagen der Topographie und Photogrammetrie,
 - c) Reproduktionstechnik,
 - d) Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde.
- (4) Die Aufstiegsbewerber haben aus jedem Fachgebiet ihrer Laufbahn eine Aufgabe mit einer Bearbeitungsdauer von zwei Stunden zu bearbeiten.
- (5) In den Fachgebieten des Absatzes 3 Nr. 1 Buchst. a bis c und Nr. 2 Buchst. a bis c sollen die Aufstiegsbewerber den Nachweis erbringen, daß sie insoweit die grundlegenden Kenntnisse eines Fachhochschulingenieurs besitzen.

§ 14

Ergebnis, Rangliste

- (1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens das Gesamtergebnis „ausreichend“ (3,50 Punkte) erreicht wurde.
- (2) Zur Bildung des Gesamtergebnisses (Prüfungsgesamtnote und Punktwert gemäß § 27) wird die Summe der Einzelergebnisse (Punktzahlen gemäß § 23) durch vier geteilt.
- (3) ¹Auf Grund des Gesamtergebnisses wird für jede Fachrichtung eine Rangliste der Teilnehmer am Zulassungsverfahren erstellt. ²Bei gleichem Punktwert entscheidet jeweils die Bewertung (Punktzahl) der Aufgabe nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a. ³Bewerber mit gleicher Punktzahl der Aufgabe a erhalten die gleiche Platzziffer.
- (4) ¹Die Aufstiegsbewerber erhalten über das Gesamtergebnis des Zulassungsverfahrens eine Bescheinigung, aus der die Prüfungsgesamtnote nach Note und Punktwert sowie die Platzziffer ersichtlich ist. ²Bei der Mitteilung der Platzziffer ist analog § 29 Abs. 1 zu verfahren.

§ 15

Wiederholung des Zulassungsverfahrens

Die Beamten können dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 16

Zulassung zum Aufstieg

- (1) ¹Über die Zulassung zum Aufstieg entscheiden der Bedarf und die Rangliste. ²Bei Beamten mit gleicher Platzziffer in der Rangliste wird die Dienstzeit im Sinn des § 13 LbV berücksichtigt.
- (2) Die Zulassung zum Aufstieg wird den Teilnehmern am Zulassungsverfahren zusammen mit dem Gesamtergebnis (§ 14 Abs. 4) oder zu gegebener Zeit mitgeteilt.
- (3) Mit dem Abschluß eines neuen Zulassungsverfahrens werden die bisherigen Ranglisten gegenstandslos.

§ 17

Einführungszeit

- (1) ¹Die Einführungszeit dauert 18 Monate. ²Sie besteht
1. aus einer halbjährigen vorbereitenden Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn bei der Beschäftigungsstelle und
 2. aus der anschließenden Teilnahme an der einjährigen Ausbildung (Vorbereitungsdienst) der Laufbahnbewerber.
- (2) Die für die Ausbildung der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Landesvermessung –, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster – und für den gehobenen kartographischen Dienst geltenden Vorschriften sind auf die Einführungszeit sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt V

Prüfungen

§ 18

Bezeichnung und Durchführung der Prüfungen

- (1) ¹Für die Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes in der Bayerischen Vermessungsverwaltung (§ 1) werden gesonderte Anstellungsprüfungen abgehalten. ²Sie werden vom Staatsministerium der Finanzen durchgeführt und führen folgende Bezeichnungen:
1. „Staatsprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Landesvermessung – in Bayern“,
 2. „Staatsprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster – in Bayern“,
 3. „Staatsprüfung für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern“.
- (2) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 19

Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen bestellt beim Landesvermessungsamt für jede Laufbahn einen Prüfungsausschuß. ²Die Prüfungsausschüsse führen folgende Bezeichnungen:
1. „Prüfungsausschuß für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Landesvermessung – in Bayern“,
 2. „Prüfungsausschuß für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster – in Bayern“,
 3. „Prüfungsausschuß für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern“.
- (2) ¹Es setzen sich zusammen
1. der Prüfungsausschuß für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung

- Landesvermessung – aus drei Beamten; das vorsitzende Mitglied muß dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst bei der Vermessungstechnischen Abteilung des Landesvermessungsamts angehören, weitere Mitglieder sind zwei Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes – Fachrichtung Landesvermessung –,
2. der Prüfungsausschuß für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster – aus drei Beamten; das vorsitzende Mitglied muß dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst bei der Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München angehören, weitere Mitglieder sind zwei Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes – Fachrichtung Kataster – des Landesvermessungsamts und des Fortführungsvermessungsdienstes,
3. der Prüfungsausschuß für den gehobenen kartographischen Dienst aus drei Beamten; das vorsitzende Mitglied muß dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst bei der Kartographischen Abteilung des Landesvermessungsamts angehören, weitere Mitglieder sind zwei Beamte des gehobenen kartographischen Dienstes.
- ²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

§ 20

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

Die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können Beamte der staatlichen Vermessungsbehörden beauftragen, Prüfungsaufgaben nebst Lösungshinweisen zu entwerfen.

§ 21

Zulassung zur Staatsprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung ist die erfolgreiche Ableistung der einzelnen Ausbildungsabschnitte.

(2) ¹Während des Ausbildungsabschnitts 1 haben die Anwärter in verschiedenen praktischen Arbeiten des laufenden Dienstbetriebs ihre dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

²Die Anwärter haben die jeweiligen Arbeiten selbständig auszuführen.

(3) ¹Diese Arbeiten sind der Einstellungsbehörde vorzulegen und von ihr hinsichtlich Quantität und Qualität zu bewerten. ²Das Gesamturteil muß eindeutig zu erkennen geben, ob der Anwärter die für die Laufbahn notwendigen praktischen Kenntnisse besitzt. ³Die Einzelheiten hierzu sind in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln.

§ 22

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Im gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Landesvermessung –:

- a) Triangulierung:

Grundlagen, Aufbau und Erhaltung des trigonometrischen Festpunktfeldes (TP-Feldes),

- b) Topographie und Luftbildwesen:

Topographische Geländeaufnahme, Luftbild-erkennung, topographische Gelände-erkennung, photogrammetrische Aufnahme- und Auswertverfahren sowie Landesluftbildarchiv,

- c) Nivellement und Schweremessung:

Grundlagen, Aufbau und Erhaltung des Nivellement- und des Schwerfestpunktfeldes (NivP- und SFP-Feldes),

- d) Kataster und Kartographie:

Vermessungs- und Katastergesetz und sonstige fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

Grundzüge des Liegenschaftskatasters und der Katastervermessungen,

Grundzüge der Neuherstellung, Fortführung und Reproduktion der amtlichen topographischen Karten und Katasterkarten, geographische Informationssysteme,

- e) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde:

Staat und Verwaltung,

Behördenorganisation unter besonderer Berücksichtigung des Vermessungsdienstes,

Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts,

Grundzüge des Tarifrechts,

Allgemeine Dienstordnung,

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,

Kosten und Gebühren,

Datenschutz;

2. im gehobenen vermessungstechnischen Dienst – Fachrichtung Kataster –:

- a) Katastertechnik:

Veränderungsnachweis, Umlegung, Grenzregelung,

- b) Vermessungstechnik:

Katasterfestpunktfeld, Katasterneuvermessungen und Fortführungsvermessungen, vermessungstechnische Berechnungen,

- c) Kataster und Grundbuch:

Grundzüge des materiellen und formellen Liegenschaftsrechts,

Vermessungs- und Katastergesetz, Abmarkungsgesetz und sonstige fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

Zweck, Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters,

- d) Landesvermessung und Kartographie:

Grundlagen des Landesvermessungswerks,

Grundzüge des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes der topographischen Landesaufnahme, Luftbildwesen, geographische Informationssysteme,

Grundzüge der Neuherstellung und Fortführung der topographischen Karten,

Kartenreproduktion,

e) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde:

Staat und Verwaltung,

Behördenorganisation unter besonderer Berücksichtigung des Vermessungsdienstes,

Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts,

Grundzüge des Tarifrechts,

Allgemeine Dienstordnung,

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,

Kosten und Gebühren,

Datenschutz;

3. im gehobenen kartographischen Dienst:

a) Kartographie:

Amtliche Kartenwerke,

Grundlagen, Entstehung, Fortführung und Neuherstellung der Katasterkarten und der topographischen Karten, geographische Informationssysteme,

b) Topographie und Luftbildwesen:

Topographische Geländeaufnahme, Luftbilderkundung, topographische Geländeerkundung,

Photogrammetrische Aufnahme- und Auswerteverfahren sowie Landesluftbildarchiv,

c) Kartenreproduktion:

Reproduktionsphotographie,

Kopierverfahren auf Folien, Glas und Druckplatten,

Druckverfahren,

d) Grundlagenvermessung und Kataster:

Vermessungs- und Katastergesetz und sonstige fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeld,

Liegenschaftskataster und Katastervermessungen,

e) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde:

Staat und Verwaltung,

Behördenorganisation unter besonderer Berücksichtigung des Vermessungsdienstes,

Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts,

Grundzüge des Tarifrechts,

Allgemeine Dienstordnung,

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,

Kosten und Gebühren,

Datenschutz.

(2) ¹In der schriftlichen Prüfung ist aus den Prüfungsfächern des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 Buchst. a bis e je eine Aufgabe zu stellen. ²Die Aufgaben aus den Prüfungsfächern der Buchstaben a und b sind dabei als Doppelaufgaben zu gestalten.

(3) Die Aufgaben aus den Prüfungsfächern des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 Buchst. c, d und e sind in je drei, die Doppelaufgaben in je sechs Stunden zu fertigen.

§ 23

Bewertung der Prüfungsarbeiten, Notenstufen und Punktzahlen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig und unabhängig unter Verwendung der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 14 bis 15 Punkte,
gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	= 11 bis 13 Punkte,
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 10 Punkte,
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte,
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 2 bis 3 Punkte,
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 bis 1 Punkte.

(2) ¹Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl. ²Bei größeren Abweichungen sollen die beiden Prüfer versuchen, sich auf eine ganze oder halbe Punktzahl zu einigen oder bis auf zwei Punkte anzunähern. ³Gelingt dies nicht, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die vom Prüfungsausschuß bestimmte Person.

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

§ 24

Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) ¹Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Durchschnitts-

punktzahl gebildet. ²In die Berechnung der Durchschnittspunktzahl gehen die Bewertungen der Doppelaufgaben der schriftlichen Prüfung mit zweifachem Wert ein. ³Die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten geteilt durch sieben.

(2) Den errechneten Durchschnittspunktzahlen entsprechen folgende Noten:

- 13,50 bis 15 Punkte = sehr gut,
- 10,50 bis 13,49 Punkte = gut,
- 6,50 bis 10,49 Punkte = befriedigend,
- 3,50 bis 6,49 Punkte = ausreichend,
- 1,50 bis 3,49 Punkte = mangelhaft,
- 0 bis 1,49 Punkte = ungenügend.

(3) ¹Wer in der schriftlichen Prüfung einen Durchschnitt von mindestens 3,50 Punkten erreicht hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. ²Wer nicht nach Satz 1 zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Staatsprüfung nicht bestanden; dieses Ergebnis wird den betreffenden Prüfungsteilnehmern schriftlich bekanntgegeben.

§ 25

Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung ist von jedem Prüfungsausschuß eine Kommission zu bilden, die sich aus vier Prüfern zusammensetzt. ²Das vorsitzende Mitglied der Kommission soll ein Mitglied des betreffenden Prüfungsausschusses sein. ³Für jeden Prüfer ist eine Vertretung zu bestellen. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

§ 26

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung. ²Sie dauert je Teilnehmer eine halbe Stunde. ³In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung wird die Leistung in jedem der fünf Prüfungsfächer unter Verwendung der Noten und Punktzahlen des § 23 Abs. 1 bewertet. ²Die Durchschnittspunktzahl errechnet sich auf zwei Dezimalstellen aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch fünf.

§ 27

Ermittlung der Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der zweifachen Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung, geteilt durch neun. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen. ³Eine dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. ⁴Für die Notenerteilung gilt § 24 Abs. 2.

(2) Das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertretung gibt die Punktzahlen der schriftlichen Prüfung und die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Punktwert nach der mündlichen Prüfung bekannt.

(3) Die Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als „ausreichend“ (3,50 Punkte).

§ 28

Festsetzung der Platzziffer

¹Für alle Prüfungsteilnehmer, die die Staatsprüfung bestanden haben, ist auf Grund des Punktwerts ihrer Prüfungsgesamtnote jeweils eine Platzziffer festzusetzen. ²Bei gleichen Punktwerten erhalten die Prüfungsteilnehmer mit den besseren Durchschnittspunktzahlen in der schriftlichen Prüfung die niedrigeren Platzziffern; bei gleichen Durchschnittspunktzahlen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden die gleichen Platzziffern erteilt. ³In diesem Fall erhalten die nächstfolgenden Prüfungsteilnehmer die Platzziffern, die sich ergeben, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 29

Prüfungszeugnis

(1) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote nach Note und Punktwert ersichtlich ist. ²Die Prüfungsgesamtnote nach Note und Punktwert, die Platzziffer sowie die Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten und die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung werden in einer Beilage zum Prüfungszeugnis mitgeteilt. ³Bei der Mitteilung der Platzziffer ist auch anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. ⁴Haben mehrere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erreicht, so ist auch deren Zahl anzugeben.

(2) Prüfungsteilnehmern, die die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ erhalten haben, kann das Zeugnis auf Antrag ohne Angabe der Prüfungsgesamtnote, d. h. nur mit der Feststellung erteilt werden, daß sie die Prüfung bestanden haben.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Staatsprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. ²Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote gemäß § 37 APO ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 31

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsregelung**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Landesvermessung, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, und für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern (VermZAPO/gD) vom 20. August 1982 (BayRS 2038-3-5-5-F), geändert durch Verordnung vom 1. März 1983 (GVBl S. 47), außer Kraft.

(3) Für Anwarter, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 1992 begonnen haben und die Staatsprüfung im Frühjahr 1993 ablegen, gelten die bisherigen Vorschriften unverändert weiter.

München, den 5. Oktober 1992

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

26-5-1-A

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes

Vom 5. Oktober 1992

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 4 und § 50 Abs. 7 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung des Art. 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126, 1144) in Verbindung mit § 6 Satz 3 Nrn. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes vom 19. Dezember 1989 (GVBl. S. 721), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1992 (GVBl. S. 250), erlassen das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung und das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes (AVAsylVfG) vom 19. Dezember 1989 (GVBl. S. 721, BayRS 26-5-1-A), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1992 (GVBl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Personen im Sinn von § 1 werden nach folgendem Schlüssel auf die Regierungsbezirke verteilt:

Oberbayern	33,2 v. H.
Niederbayern	9,5 v. H.
Oberpfalz	8,9 v. H.
Oberfranken	9,6 v. H.
Mittelfranken	14,0 v. H.
Unterfranken	11,2 v. H.
Schwaben	13,6 v. H.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 2 auf die Regierungsbezirke entfallenden Personen sind nach folgendem Verteilungsschlüssel von den Landratsämtern und kreisfreien Städten aufzunehmen und unterzubringen:

1. **Regierungsbezirk Oberbayern**

Kreisfreie Stadt Ingolstadt	3,2 v. H.
Landeshauptstadt München	31,8 v. H.
Kreisfreie Stadt Rosenheim	1,7 v. H.
Landratsamt Altötting	2,6 v. H.
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen	2,7 v. H.
Landratsamt Berchtesgadener Land	2,5 v. H.

Landratsamt Dachau	3,0 v. H.
Landratsamt Ebersberg	2,7 v. H.
Landratsamt Eichstätt	2,7 v. H.
Landratsamt Erding	2,5 v. H.
Landratsamt Freising	3,4 v. H.
Landratsamt Fürstenfeldbruck	4,7 v. H.
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen	2,2 v. H.
Landratsamt Landsberg a. Lech	2,4 v. H.
Landratsamt Miesbach	2,3 v. H.
Landratsamt Mühldorf a. Inn	2,6 v. H.
Landratsamt München	7,0 v. H.
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen	2,1 v. H.
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm	2,5 v. H.
Landratsamt Rosenheim	5,4 v. H.
Landratsamt Starnberg	3,0 v. H.
Landratsamt Traunstein	4,0 v. H.
Landratsamt Weilheim-Schongau	3,0 v. H.

2. **Regierungsbezirk Niederbayern**

Kreisfreie Stadt Landshut	6,2 v. H.
Kreisfreie Stadt Passau	5,3 v. H.
Kreisfreie Stadt Straubing	3,8 v. H.
Landratsamt Deggendorf	9,7 v. H.
Landratsamt Dingolfing-Landau	7,3 v. H.
Landratsamt Freyung-Grafenau	7,2 v. H.
Landratsamt Kelheim	8,7 v. H.
Landratsamt Landshut	11,2 v. H.
Landratsamt Passau	15,7 v. H.
Landratsamt Regen	7,3 v. H.
Landratsamt Rottal-Inn	9,9 v. H.
Landratsamt Straubing-Bogen	7,7 v. H.

3. **Regierungsbezirk Oberpfalz**

Kreisfreie Stadt Amberg	4,2 v. H.
Kreisfreie Stadt Regensburg	13,6 v. H.
Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.	4,1 v. H.
Landratsamt Amberg-Sulzbach	9,7 v. H.
Landratsamt Cham	12,2 v. H.
Landratsamt Neumarkt i. d. OPf.	11,0 v. H.

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab	9,3 v. H.	Landratsamt Main-Spessart	9,8 v. H.
Landratsamt Regensburg	15,1 v. H.	Landratsamt Miltenberg	9,3 v. H.
Landratsamt Schwandorf	13,1 v. H.	Landratsamt Rhön-Grabfeld	6,3 v. H.
Landratsamt Tirschenreuth	7,7 v. H.	Landratsamt Schweinfurt	8,3 v. H.
		Landratsamt Würzburg	11,2 v. H.
4. Regierungsbezirk Oberfranken		7. Regierungsbezirk Schwaben	
Kreisfreie Stadt Bamberg	7,3 v. H.	Kreisfreie Stadt Augsburg	18,9 v. H.
Kreisfreie Stadt Bayreuth	7,5 v. H.	Kreisfreie Stadt Kaufbeuren	2,6 v. H.
Kreisfreie Stadt Coburg	4,0 v. H.	Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)	4,5 v. H.
Kreisfreie Stadt Hof	5,5 v. H.	Kreisfreie Stadt Memmingen	2,5 v. H.
Landratsamt Bamberg	11,5 v. H.	Landratsamt Aichach-Friedberg	6,9 v. H.
Landratsamt Bayreuth	9,3 v. H.	Landratsamt Augsburg	13,3 v. H.
Landratsamt Coburg	7,8 v. H.	Landratsamt Dillingen a. d. Donau	5,4 v. H.
Landratsamt Forchheim	9,4 v. H.	Landratsamt Donau-Ries	7,8 v. H.
Landratsamt Hof	9,8 v. H.	Landratsamt Günzburg	7,1 v. H.
Landratsamt Kronach	6,9 v. H.	Landratsamt Lindau (Bodensee)	4,7 v. H.
Landratsamt Kulmbach	6,8 v. H.	Landratsamt Neu-Ulm	1,9 v. H.
Landratsamt Lichtenfels	6,2 v. H.	Landratsamt Oberallgäu	8,8 v. H.
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge	8,0 v. H.	Landratsamt Ostallgäu	7,8 v. H.
		Landratsamt Unterallgäu	7,8 v. H. „
5. Regierungsbezirk Mittelfranken		3. § 5 erhält folgende Fassung:	
Kreisfreie Stadt Ansbach	2,4 v. H.	„§ 5	
Kreisfreie Stadt Erlangen	7,2 v. H.	Zuständige Ausländerbehörden für Asyl- anträge nach § 14 Abs. 1 AsylVfG sind die Lan- deshauptstadt München, das Landratsamt Fürth und das Landratsamt Neu-Ulm.“	
Kreisfreie Stadt Fürth	7,4 v. H.		
Kreisfreie Stadt Nürnberg	35,2 v. H.		
Kreisfreie Stadt Schwabach	2,2 v. H.		
Landratsamt Ansbach	10,4 v. H.		
Landratsamt Erlangen-Höchstadt	7,2 v. H.		
Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	5,6 v. H.		
Landratsamt Nürnberger Land	9,9 v. H.		
Landratsamt Roth	6,9 v. H.		
Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen	5,6 v. H.		
6. Regierungsbezirk Unterfranken			
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg	5,7 v. H.		
Kreisfreie Stadt Schweinfurt	4,8 v. H.		
Kreisfreie Stadt Würzburg	11,3 v. H.		
Landratsamt Aschaffenburg	12,5 v. H.		
Landratsamt Bad Kissingen	8,0 v. H.		
Landratsamt Haßberge	6,4 v. H.		
Landratsamt Kitzingen	6,4 v. H.		

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft.

München, den 5. Oktober 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit, Familie und Sozialordnung**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I und II, amtlich veröffentlicht:

2210-6-8-3-K

**Prüfungsordnung für den
Fachhochschulstudiengang
Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit
an der Augustana-Hochschule Neuendettelsau**

Vom 16. August 1982 (KMBl II S. 757)

**Erste Verordnung
zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
Fachhochschulstudiengang
Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit
an der Augustana-Hochschule Neuendettelsau**

Vom 4. September 1992 (KWMBI I S. 495)

2210-6-9-1-K

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Katholischen Stiftungsfachhochschule München**

Vom 13. August 1992 (KWMBI I S. 460)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134